

TE Vwgh Beschluss 2019/6/25 Ra 2017/16/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2019

Index

L37168 Kanalabgabe Vorarlberg
L82308 Abwasser Kanalisation Vorarlberg
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

- BAO §207 Abs2
BAO §208 Abs1 lita
B-VG Art133 Abs4
KanalisationsG VlbG 1989 §11 Abs4
KanalisationsG VlbG 1989 §13 Abs3
KanalisationsG VlbG 1989 §13 Abs4
KanalisationsG VlbG 1989 §3 Abs3
KanalisationsG VlbG 1989 §3 Abs5
VwGG §34 Abs1
1. BAO § 207 heute
 2. BAO § 207 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
 3. BAO § 207 gültig von 15.12.2010 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
 4. BAO § 207 gültig von 26.03.2009 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. BAO § 207 gültig von 01.01.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
 6. BAO § 207 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 7. BAO § 207 gültig von 10.01.1998 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
 8. BAO § 207 gültig von 27.08.1994 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
 9. BAO § 207 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 10. BAO § 207 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 208 heute
 2. BAO § 208 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 3. BAO § 208 gültig von 01.09.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
 4. BAO § 208 gültig von 31.12.2005 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
 5. BAO § 208 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
 6. BAO § 208 gültig von 10.01.1998 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998

7. BAO § 208 gültig von 22.12.1984 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984
 1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
 1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und den Hofrat Dr. Mairinger sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Galli, LL.M., über die Revision der C W in S, vertreten durch die Rechtsanwälte Mandl GmbH in 6800 Feldkirch, Churerstraße 3/I, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 11. August 2017, Zl. LVwG- 328-9/2016-R10, betreffend Kanalisations-Erschließungsbeitrag (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Abgabenkommission der Stadt Feldkirch), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 11. August 2017 gab das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg der Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid der Abgabenkommission der Stadt Feldkirch vom 23. September 2016, mit dem die Berufung der Revisionswerberin gegen die Vorschreibung eines Kanalisations-Erschließungsbeitrags für eine näher bezeichnete Liegenschaft iHv 17.575,72 EUR (zzgl. 10 % USt) abgewiesen worden war, keine Folge und sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei.

2 In der Begründung führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, die Revisionswerberin sei Eigentümerin des Grundstücks Nr. X/4 einer näher genannten Katastralgemeinde. Mit Schenkungsvertrag vom 29. November 2011 sei diesem Grundstück u. a. eine Trennfläche des Grundstücks Nr. X/1 im Ausmaß von

8.842 m² zugeschrieben worden. Bereits mit Bescheid vom 14. Oktober 1977 sei dem Eigentümer des Grundstücks Nr. X/1 für jene Teilfläche, die im Jahr 1977 mit Fertigstellung des Sammelkanals in dessen Einzugsbereich gefallen sei, ein Erschließungsbeitrag vorgeschrieben worden. Am 20. November 2011 habe die W-GmbH, der von der Revisionswerberin die Erlaubnis zur Errichtung eines Sägewerks auf dem Grundstück Nr. X/4 erteilt worden sei, einen Antrag auf Kanalananschluss für das entstehende Holzssägewerk gestellt. Mit Bescheid vom 12. Mai 2015 habe die Stadt Feldkirch der W-GmbH gemäß § 3 Abs. 5 Kanalisationsgesetz antragsgemäß gestattet, das Grundstück Nr. X/4 samt dem darauf befindlichen Bauwerk an den öffentlichen Sammelkanal "(P)" anzuschließen. Das Grundstück Nr. X/4 weise eine Fläche von 8.842 m² zugeschrieben worden. Bereits mit Bescheid vom 14. Oktober 1977 sei dem Eigentümer des Grundstücks Nr. X/1 für jene Teilfläche, die im Jahr 1977 mit Fertigstellung des Sammelkanals in dessen Einzugsbereich gefallen sei, ein Erschließungsbeitrag vorgeschrieben worden. Am 20. November 2011 habe die W-GmbH, der von der

Revisionswerberin die Erlaubnis zur Errichtung eines Sägewerks auf dem Grundstück Nr. X/4 erteilt worden sei, einen Antrag auf Kanalanschluss für das entstehende Holzssägewerk gestellt. Mit Bescheid vom 12. Mai 2015 habe die Stadt Feldkirch der W-GmbH gemäß Paragraph 3, Absatz 5, Kanalisationsgesetz antragsgemäß gestattet, das Grundstück Nr. X/4 samt dem darauf befindlichen Bauwerk an den öffentlichen Sammelkanal "(P)" anzuschließen. Das Grundstück Nr. X/4 weise eine Fläche von

10.804 m² auf. Für eine (Anmerkung: offenbar im Einzugsbereich des Sammelkanals gelegene) Teilfläche im Ausmaß von 930 m² sei bereits aufgrund des Bescheids vom 14. Oktober 1977 ein Erschließungsbeitrag entrichtet worden, so dass nunmehr nur für eine Fläche von 9.874 m² der Erschließungsbeitrag vorzuschreiben sei. Die Revisionswerberin sei als Eigentümerin des Grundstücks gemäß § 11 Abs. 4 Kanalisationsgesetz Abgabenschuldnerin des Erschließungsbeitrags. 10.804 m² auf. Für eine (Anmerkung: offenbar im Einzugsbereich des Sammelkanals gelegene) Teilfläche im Ausmaß von 930 m² sei bereits aufgrund des Bescheids vom 14. Oktober 1977 ein Erschließungsbeitrag entrichtet worden, so dass nunmehr nur für eine Fläche von 9.874 m² der Erschließungsbeitrag vorzuschreiben sei. Die Revisionswerberin sei als Eigentümerin des Grundstücks gemäß Paragraph 11, Absatz 4, Kanalisationsgesetz Abgabenschuldnerin des Erschließungsbeitrags.

3 Das Verwaltungsgericht teilte die Ansicht der Revisionswerberin nicht, wonach der Abgabeananspruch bereits verjährt sei, weil dieser gemäß § 13 Abs. 3 Kanalisationsgesetz bereits mit der Betriebsfertigstellung des Sammelkanals, spätestens mit der Rechtswirksamkeit der Widmung des Grundstücks als Baufläche entstanden sei. Die fünfjährige Verjährungsfrist nach § 207 Abs. 2 BAO beginne gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden sei. Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin komme im gegenständlichen Fall nicht § 13 Abs. 3 Kanalisationsgesetz sondern § 13 Abs. 4 leg. cit. zur Anwendung, da keine Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 3 Kanalisationsgesetz bestehe, weil das Grundstück Nr. X/4 nicht im Einzugsbereich des Sammelkanals liege. In diesem Fall sei nach § 3 Abs. 5 Kanalisationsgesetz ein Antrag auf Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage zu stellen und ein Anschlussbescheid zu erlassen. Der Abgabeananspruch entstehe gemäß § 13 Abs. 4 letzter Satz Kanalisationsgesetz frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss. Im gegenständlichen Fall sei der Abgabeananspruch im Jahr 2015 entstanden. Daher habe die fünfjährige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 2015 zu laufen begonnen. 4 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, in der zur Zulässigkeit vorgebracht wird, die Voraussetzungen zur Vorschreibung eines Kanalisations-Erschließungsbeitrags seien bereits vor dem Inkrafttreten des Kanalisationsgesetzes, LGBI. Nr. 33/1976, am 1. Jänner 1977 vorgelegen. So sei zu diesem Zeitpunkt der Sammelkanal bereits errichtet gewesen. Auch ergebe sich aus dem Akteninhalt, dass das streitgegenständliche Grundstück bereits am 17. Dezember 1976 als Baufläche gewidmet worden sei. Der Beginn der Verjährungsfrist richte sich somit nach dem Gesetz über die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiet der Stadt Feldkirch, LGBI. Nr. 17/1951. Bei Anwendung dieses Gesetzes seien die strittigen Ansprüche jedenfalls verjährt. 3 Das Verwaltungsgericht teilte die Ansicht der Revisionswerberin nicht, wonach der Abgabeananspruch bereits verjährt sei, weil dieser gemäß Paragraph 13, Absatz 3, Kanalisationsgesetz bereits mit der Betriebsfertigstellung des Sammelkanals, spätestens mit der Rechtswirksamkeit der Widmung des Grundstücks als Baufläche entstanden sei. Die fünfjährige Verjährungsfrist nach Paragraph 207, Absatz 2, BAO beginne gemäß Paragraph 208, Absatz eins, Litera a, BAO mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden sei. Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin komme im gegenständlichen Fall nicht Paragraph 13, Absatz 3, Kanalisationsgesetz sondern Paragraph 13, Absatz 4, leg. cit. zur Anwendung, da keine Anschlusspflicht nach Paragraph 3, Absatz 3, Kanalisationsgesetz bestehe, weil das Grundstück Nr. X/4 nicht im Einzugsbereich des Sammelkanals liege. In diesem Fall sei nach Paragraph 3, Absatz 5, Kanalisationsgesetz ein Antrag auf Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage zu stellen und ein Anschlussbescheid zu erlassen. Der Abgabeananspruch entstehe gemäß Paragraph 13, Absatz 4, letzter Satz Kanalisationsgesetz frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss. Im gegenständlichen Fall sei der Abgabeananspruch im Jahr 2015 entstanden. Daher habe die fünfjährige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 2015 zu laufen begonnen. 4 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, in der zur Zulässigkeit vorgebracht wird, die Voraussetzungen zur Vorschreibung eines Kanalisations-Erschließungsbeitrags seien bereits vor dem Inkrafttreten des Kanalisationsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 33 aus 1976,, am 1. Jänner 1977 vorgelegen. So sei zu diesem Zeitpunkt der Sammelkanal bereits errichtet gewesen. Auch ergebe sich aus dem Akteninhalt, dass das streitgegenständliche Grundstück bereits am

17. Dezember 1976 als Baufläche gewidmet worden sei. Der Beginn der Verjährungsfrist richte sich somit nach dem Gesetz über die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiet der Stadt Feldkirch, Landesgesetzblatt Nr. 17 aus 1951., Bei Anwendung dieses Gesetzes seien die strittigen Ansprüche jedenfalls verjährt.

5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 5 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 7 Das Landesverwaltungsgericht hat im angefochtenen Erkenntnis im Zusammenhang mit der Vorschreibung eines Kanalisations-Erschließungsbeitrags an den Eigentümer des Grundstücks Nr. X/1 mit Bescheid vom 14. Oktober 1977 die Feststellung getroffen, dass die Fertigstellung des Sammelkanals "im Jahr 1977" erfolgt ist. 8 Das Landesverwaltungsgericht hat sich dabei offenkundig auf die in den Verfahrensakten einliegenden, dem Bescheid vom 14. Oktober 1977 vorangegangenen Schreiben des Amtes der Stadt Feldkirch vom 23. September 1977 und vom 3. Oktober 1977 gestützt, in denen mitgeteilt wurde, dass der Sammelkanal "soweit fertiggestellt (ist), daß er seiner Bestimmung übergeben werden kann" und dass eine bescheidmäßige Vorschreibung der Kanalisationsbeiträge erfolgen werde. 6 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen. 7 Das Landesverwaltungsgericht hat im angefochtenen Erkenntnis im Zusammenhang mit der Vorschreibung eines Kanalisations-Erschließungsbeitrags an den Eigentümer des Grundstücks Nr. X/1 mit Bescheid vom 14. Oktober 1977 die Feststellung getroffen, dass die Fertigstellung des Sammelkanals "im Jahr 1977" erfolgt ist. 8 Das Landesverwaltungsgericht hat sich dabei offenkundig auf die in den Verfahrensakten einliegenden, dem Bescheid vom 14. Oktober 1977 vorangegangenen Schreiben des Amtes der Stadt Feldkirch vom 23. September 1977 und vom 3. Oktober 1977 gestützt, in denen mitgeteilt wurde, dass der Sammelkanal "soweit fertiggestellt (ist), daß er seiner Bestimmung übergeben werden kann" und dass eine bescheidmäßige Vorschreibung der Kanalisationsbeiträge erfolgen werde.

9 Dem tritt die Revisionswerberin mit der bloßen Behauptung, der Sammelkanal sei im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kanalisationsgesetzes, LGBL. Nr. 33/1976, am 1. Jänner 1977 bereits errichtet gewesen, entgegen. Damit zeigt die Revisionswerberin aber nicht auf, dass dem Landesverwaltungsgericht bei der Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts ein die Rechtssicherheit beeinträchtigender schwerer Verfahrensfehler unterlaufen wäre. 10 Dem Einwand der Revisionswerberin, wonach eine Abgabenvorschreibung für das streitgegenständliche Grundstück bereits nach dem - mit 31. Dezember 1976 außer Kraft getretenen - Gesetz über die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiet der Stadt Feldkirch, LGBL. Nr. 17/1951, in Betracht gekommen wäre, steht daher schon die Fertigstellung des Sammelkanals "im Jahr 1977" entgegen. 9 Dem tritt die Revisionswerberin mit der bloßen Behauptung, der Sammelkanal sei im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kanalisationsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 33 aus 1976., am 1. Jänner 1977 bereits errichtet gewesen, entgegen. Damit zeigt die Revisionswerberin aber nicht auf, dass dem Landesverwaltungsgericht bei der Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts ein die Rechtssicherheit beeinträchtigender schwerer Verfahrensfehler unterlaufen wäre. 10 Dem Einwand der Revisionswerberin, wonach eine Abgabenvorschreibung für das streitgegenständliche Grundstück bereits nach dem - mit 31. Dezember 1976 außer Kraft getretenen - Gesetz über die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiet der Stadt Feldkirch, Landesgesetzblatt Nr. 17 aus 1951., in Betracht gekommen wäre, steht daher schon die Fertigstellung des Sammelkanals "im Jahr 1977" entgegen.

11 Die Vorschreibung des Kanalisations-Erschließungsbeitrags gründet sich im vorliegenden Fall auf § 13 Abs. 4 des Gesetzes über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, LGBl. Nr. 5/1989 idF LGBl. Nr. 44/2013. Danach kann für Grundstücke, für die keine Anschlusspflicht iSd § 3 Abs. 3 leg. cit. besteht, weil sie nicht innerhalb des Einzugsbereichs eines Sammelkanals liegen, ein Kanalisations-Erschließungsbeitrag erhoben werden, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrags der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage gestattet wurde. Dieser Abgabentatbestand wurde erst mit dem Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1988, in das Gesetz über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, LGBl. Nr. 33/1976, eingeführt. Es handelt sich dabei um einen "neuen" Abgabentatbestand. Dass der Kanalisations-Erschließungsbeitrag aufgrund eines anderen in dem - im Jahr 1977 geltenden - Gesetz über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, LGBl. Nr. 33/1976, normierten Tatbestands entstanden wäre (vgl. VwGH 6.2.2018, Ra 2018/16/0005, mwN), behauptet die Revisionswerberin in der Zulässigkeitsbegründung nicht.¹ 1 Die Vorschreibung des Kanalisations-Erschließungsbeitrags gründet sich im vorliegenden Fall auf Paragraph 13, Absatz 4, des Gesetzes über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, Landesgesetzblatt Nr. 5 aus 1989, in der Fassung , Landesgesetzblatt Nr. 44 aus 2013,. Danach kann für Grundstücke, für die keine Anschlusspflicht iSd Paragraph 3, Absatz 3, leg. cit. besteht, weil sie nicht innerhalb des Einzugsbereichs eines Sammelkanals liegen, ein Kanalisations-Erschließungsbeitrag erhoben werden, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrags der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage gestattet wurde. Dieser Abgabentatbestand wurde erst mit dem Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 62 aus 1988,, in das Gesetz über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, Landesgesetzblatt Nr. 33 aus 1976,, eingeführt. Es handelt sich dabei um einen "neuen" Abgabentatbestand. Dass der Kanalisations-Erschließungsbeitrag aufgrund eines anderen in dem - im Jahr 1977 geltenden - Gesetz über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, Landesgesetzblatt Nr. 33 aus 1976,, normierten Tatbestands entstanden wäre vergleiche , VwGH 6.2.2018, Ra 2018/16/0005, mwN), behauptet die Revisionswerberin in der Zulässigkeitsbegründung nicht.

12 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.¹² In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

13 Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.¹ 3 Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 25. Juni 2019

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017160155.L00

Im RIS seit

13.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at